

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 21. Juni 1974

97. Stück

- 332.** Verordnung: Ursprungsbegründende Verarbeitungsregel nach dem Präferenzollgesetz für Waren der Tarifnummer 39.07
- 333.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Krems an der Donau
- 334.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 120 Scharnsteiner Straße und der B 144 Gmundener Straße im Bereich der Gemeinden Gmunden, Ohlsdorf und Gschwandt
- 335.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen
- 336.** Verordnung: Ausbildung und Prüfung für den Finanzfachdienst
- 337.** Verordnung: Festsetzung des Zeitpunktes für den Übergang der Zuständigkeit zur Durchführung bestimmter Angelegenheiten der Bauern-Pensionsversicherung auf die Landesstellen für Tirol und Vorarlberg der Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- 338.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung BGBl. Nr. 487/1972 betreffend die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

332. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Mai 1974 betreffend die ursprungsbegründende Verarbeitungsregel nach dem Präferenzollgesetz für Waren der Tarifnummer 39.07

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Für Waren der Tarifnummer 39.07 „Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06“ ist folgende Verarbeitungsregel als Be- oder Verarbeitungsvorgang anzusehen, der den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleiht:

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt.

§ 2. Während der Geltung dieser Verordnung ist die in der Anlage E, Liste A, zum Präferenzollgesetz für Waren der Tarifnummer 39.07 vorgesehene Ursprungsregel nicht anzuwenden.

Androsch

333. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. Mai 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Krems an der Donau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Stadt Krems an der Donau wie folgt bestimmt:

Der Straßenabschnitt beginnt am nördlichen Brückenkopf der im Zuge der S 33 Kremser Schnellstraße gelegenen Donaubrücke bei km 44,5 und führt von dort in westlicher Richtung auf der bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Trasse bis zur Austrasse bei km 45,7.

Moser

334. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. Mai 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 120 Scharnsteiner Straße und der B 144 Gmundener Straße im Bereich der Gemeinden Gmunden, Ohlsdorf und Gschwandt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 120 Scharnsteiner Straße wird im Bereich der Gemeinden Gmunden, Ohlsdorf und Gschwandt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt von der B 145 Salzkammergut Straße bei deren km 68,51 in nördlicher Richtung ab, überquert südlich der Ortschaft Kleinreith die Traun, kreuzt sodann niveaufrei die bestehende Trasse der B 144 Gmundener Straße bei deren km 22,15, führt in weiterer Folge in südöstlicher Richtung

und bindet bei km 94,20 (alt)/km 5,44 (neu) wieder in die bestehende Trasse ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 144 Gmundener Straße wird im Bereich der Gemeinde Gschwandt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 21,428 (alt)/km 21,415 (neu) von der bestehenden Trasse ab, führt zu der neu herzustellenden Trasse der B 120 Scharnsteiner Straße (Z. 1 dieser Verordnung) und bindet zwischen deren Bau-km 2,0 und 2,5 kreuzungsfrei ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gmunden, Ohlsdorf und Gschwandt aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1:2880; Übersichtsplan 1:25.000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

335. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Mai 1974 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 308 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen (Inkassobüros) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse

- a) einer inländischen Universität, der Hochschule für Welthandel in Wien oder der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz über die erfolgreiche Absolvierung der rechtswissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen, soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung und

- b) über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen,

oder

2. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie und

- b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen oder über eine jeweils mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen und in einem diesem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig,

oder

3. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann oder im Lehrberuf Industriekaufmann oder über eine andere als die unter Z. 2 angeführte schulmäßige Ausbildung, durch die die Lehrabschlußprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, und

- b) über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen oder über fachliche Tätigkeiten in diesem Gewerbe und in einem diesem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren, hievon muß mindestens ein Jahr auf die fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen entfallen,

oder

4. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden höheren Schule und

- b) über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen oder über fachliche Tätigkeiten in diesem Gewerbe und in einem diesem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig in der Gesamtdauer von mindestens vier Jahren, hievon muß mindestens ein Jahr auf die fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen entfallen,

oder

5. Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen oder über fachliche Tätigkeiten in diesem Gewerbe und in einem diesem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig in der Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren, hievon müssen mindestens zwei Jahre auf die fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen entfallen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

Staribacher

336. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Mai 1974 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Finanzfachdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung für den Finanzfachdienst hat jeder Kandidat an einem Ausbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ziel des Ausbildungslehrganges ist es, dem Kandidaten die für seine Verwendung notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

§ 2. (1) Der Ausbildungslehrgang hat etwa zehn Wochen zu dauern und ist bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Bundesfinanzschule) für den gesamten Bundesbereich einzurichten; er ist mindestens einmal jährlich in dem vom Bundesminister für Finanzen jeweils bestimmten Zeitraum abzuhalten. Wenn sich weniger als fünfzehn Kandidaten zur Ausbildung melden, kann jedoch der Bundesminister für Finanzen die Abhaltung des Lehrganges um längstens ein Jahr verschieben.

(2) Die geplante Abhaltung eines Lehrganges ist den Bediensteten, die für eine Teilnahme in Betracht kommen, nachweislich spätestens zehn Wochen vor Beginn des Ausbildungslehrganges zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. (1) Zum Ausbildungslehrgang sind Bedienstete zuzulassen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft eine Verwendung von, wenigstens 36 Monaten, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht, davon wenigstens 18 Monate im Aufgabenbereich des Dienstzweiges „Finanzfachdienst“, nachweisen.

(2) Haben sich für einen Ausbildungslehrgang so viele Bedienstete gemeldet, daß aus organisatorischen Gründen nicht alle berücksichtigt werden können, so sind diejenigen, die deshalb nicht zugelassen werden können, in der Folge vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist im Dienstwege beim Bundesministerium für Finanzen spätestens sieben Wochen vor Beginn des Ausbildungslehrganges zu beantragen.

(4) Die Dienstbehörde hat dem Antrag einen Auszug aus dem Standesausweis anzuschließen und den Antrag unverzüglich an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten. Der Auszug hat jene Angaben, welche die Person und die dienstrechtliche Stellung des Kandidaten betreffen, seine Ausbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten.

(5) Über die Zulassung hat der Bundesminister für Finanzen zu entscheiden.

§ 4. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Ist ein Kandidat aus einem Ausbildungslehrgang ausgeschieden, so kann ihm auf seinen Antrag die Zulassung zu einem späteren Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen gewährt werden. Auf solche Anträge ist § 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als vier Wochen des von ihm erstmals besuchten Ausbildungslehrganges versäumt, so hat er den Besuch des Ausbildungslehrganges abzubrechen und zu seiner Dienststelle zurückzukehren. Ein Antrag auf Zulassung zu einem späteren Lehrgang ist bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als zwei Wochen, jedoch nicht mehr als vier Wochen des von ihm erstmals besuchten Ausbildungslehrganges versäumt, so ist das Erfordernis des Besuches des Ausbildungslehrganges im Sinne des § 1 Abs. 1 als erfüllt anzusehen, wenn er einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt, bzw. einen bereits gestellten Antrag auf Zulassung zur Prüfung aufrecht hält. Stellt er statt dessen einen Antrag auf Zulassung zu einem späteren Ausbildungslehrgang, so ist er bei der Zulassung zu diesem bevorzugt zu berücksichtigen; dabei ist das Ausmaß des Lehrgangsbesuches festzusetzen.

(5) Hat ein Kandidat nicht mehr als zwei Wochen des gesamten Ausbildungslehrganges versäumt, so ist das Erfordernis des Besuches des Ausbildungslehrganges im Sinne des § 1 Abs. 1 als erfüllt anzusehen.

§ 5. (1) Leiter des Ausbildungslehrganges ist der mit der Funktion des Leiters der Bundesfinanzschule betraute Beamte der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(2) Dem Leiter des Ausbildungslehrganges obliegt es, die Gestaltung der Vortragstätigkeit abzustimmen, den Stundenplan auszuarbeiten und dessen Einhaltung zu überwachen. Weiters hat er die Vortragenden zu bestellen, soweit sie dem Stande der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angehören; hinsichtlich der übrigen Vortragenden hat er Vorschläge dem Leiter der Sektion für direkte Steuern, Verkehrssteuern und Gebühren des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten, der die Bestellung vorzunehmen hat. Darüber hinaus hat der Leiter des Ausbildungslehrganges über die weitere Teilnahme am Lehrgang gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 zu entscheiden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Berufung an den Bundesminister für Finanzen zulässig.

(3) Für die Besorgung der übrigen Verwaltungs- und Kanzleigeschäfte, die mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges verbunden sind, und für die Sacherfordernisse ist bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Bundesfinanzschule) vorzusorgen.

(4) Im Ausbildungslehrgang sind die im § 8 angeführten Gegenstände vorzutragen.

(5) Darüber hinaus können weitere Gegenstände vorgetragen werden, die nicht Gegenstand der Dienstprüfung sind, wenn dies im Hinblick auf die Verwendung der Kandidaten erforderlich ist.

Prüfung

§ 6. Die Prüfung für den Finanzfachdienst ist schriftlich und mündlich abzuhalten.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausarbeitung einer Aufgabe, die einen Bemessungsfall aus dem Gebiet der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer (mit kalkulatorischer Überprüfung) zum Gegenstand hat. Die Dauer der Arbeit ist mit sechs Stunden zu bemessen.

(2) Das Thema der schriftlichen Aufgabe ist von jenem Vortragenden des Lehrganges zu bestimmen, der das betreffende Fach vorgetragen hat. Kommen mehrere Vortragende in Betracht, so haben sie das Thema gemeinsam zu bestimmen. Die allenfalls notwendige Koordination obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 8. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände, wobei sich die Prüfung auf jene Angelegenheiten zu beschränken hat, die für Beamte des Finanzfachdienstes von Bedeutung sind:

1. die Bundesabgabenordnung und die übrigen im Abgabenrecht anwendbaren Verfahrensgesetze;
2. die Steuern von Ertrag, Einkommen und Vermögen;
3. die Verkehrsteuern, Umsatzsteuer und Gebühren;
4. die Einheitsbewertung;
5. das Buchführungs- und Bilanzwesen;
6. das Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungswesen des Bundes.

§ 9. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des Höheren und des Gehobenen Dienstes bestellt werden.

§ 10. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1974 in Kraft. Die besondere Prüfungsvorschrift für den Bemessungs- und Kassenhilfsdienst, Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen Zl. 414-21/49 vom 12. Jänner 1949 in der Fassung der Erlasse Zl. 105.524-21/55 vom 9. September 1955, Zl. 92.129-21/57 vom 29. Juli 1957, Zl. 16.751-21/58 vom 10. Feber 1958 und Zl. 30.367-21/59 vom 21. April 1959, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 als auf Gesetzesstufe stehend bezeichnet wurde, ist gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 mit Ablauf des 31. Oktober 1974 nicht mehr anzuwenden.

Androsch

337. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1974 über die Festsetzung des Zeitpunktes für den Übergang der Zuständigkeit zur Durchführung bestimmter Angelegenheiten der Bauern-Pensionsversicherung auf die Landesstellen für Tirol und Vorarlberg der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Auf Grund des § 148 Abs. 4 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, in der Fassung der 6. Novelle BGBl. Nr. 34/1973 wird verordnet:

Der gemäß § 148 Abs. 4 B-KVG festzusetzende Zeitpunkt wird mit 1. Juli 1974 festgelegt.

Häuser

338. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 7. Juni 1974 betreffend die Aufhebung der Verordnung BGBl. Nr. 487/1972

Auf Grund des Art. II § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Dezember 1972, BGBl. Nr. 487, betreffend die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Rösch